

RS OGH 1996/12/11 13Os172/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1996

Norm

FleischUG §28

FleischUG §49

StGB §146 C3

StGB 3146 E

StGB §225

Rechtssatz

Die Benachteiligung des Käufers von "unbeschautem" Fleisch (das an sich "tauglich" wäre) wird in der Regel schon durch die Bestrafung nach dem FleischUG - sofern die Tat nicht mit strengerer Strafe (hier: nach § 225 StGB) bedroht ist - abgegolten. Nur wenn zudem feststeht, daß das "unbeschautete" Fleisch für den Käufer wertlos und unverwertbar ist (zum Beispiel: wegen Gesundheitsschädlichkeit) ist ein entsprechender Vermögensschaden gegeben. Zwar bewirkt die fehlende "Beschau" des betreffenden Fleisches dessen Verkehrsunfähigkeit, deshalb allein aber nicht eo ipso dessen Wertlosigkeit und Unverwertbarkeit.

Entscheidungstexte

- 13 Os 172/96

Entscheidungstext OGH 11.12.1996 13 Os 172/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106262

Dokumentnummer

JJR_19961211_OGH0002_0130OS00172_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>